MEHRFERTIGUNG



REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Stuttgart \cdot Postfach 80 07 09 \cdot 70507 Stuttgart

Stuttgart 11.01.2018

Name Anna-Lena Popp

Durchwahl 0711 904-14677

Aktenzeichen 46.2-46.2-3846.M/ Welzheim

/ 18

(Bitte bei Antwort angeben)

Modellfliegergruppe Welzheim e.V.
1. Vorsitzender
Freddy Mohl
Gschwender Straße 43

73553 Alfdorf-Neuwirtshaus

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

1805171205436

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag:

50,00 EUR

Änderung der erteilten Aufstiegserlaubnis vom 04.05.2005 mit Änderungsbescheid vom 06.04.2010 (beides Az.: 46-3846 .M/Welzheim) für das Modellfluggelände Welzheim

Ihr Antrag vom 29.06.2016

Anlagen

- 1. Modellfluggelände mit Umfeld
- Modellfluggelände mit Flugsektor und co.
- 3. Modellfluggelände (detailliert)
- Warnhinweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Regierungspräsidium erlässt folgende

I. Erlaubnis:

Erlaubnisinhaber: Modellfliegergruppe Welzheim e.V.

vertreten durch: 1. Vorsitzender Freddy Mohl

Gschwender Straße 43



73553 Alfdorf-Neuwirthaus

Die erteilte Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen auf den Flurstücken 5577 und 5579 der Gemarkung der Stadt Welzheim, Gewann "Scheibenhecklesacker" vom 04.05.2005 geändert mit Bescheid vom 06.04.2010 (beides Az.: 46-3846.M/Welzheim) wird wie folgt abgeändert:

Nr. 1

Abschnitt II 1 Flugsektor wird wie folgt geändert:

Das Modellfluggelände ist in Anlage 1 zu seinem Umfeld dargestellt. Wenn sich erhebliche Veränderungen ergeben (Verringerung von Abständen zu bewohnten Gebiet) ist dies der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Das Modellfluggelände ist in Anlage 2 dargestellt (M:1:5000). Im eingezeichneten Flugsektor, darf unter Beachtung der Nebenbestimmungen der Betrieb für Flugmodelle wie in der Erlaubnis bestimmt stattfinden.

Nr. 2

Abschnitt II 2.2 wird wie folgt geändert:

- Beim Aufstieg von einem Flugmodell mit Kolbenmotorantrieb darf ein Schallpegel von 82 dB(A)/25 m nicht überschritten werden.
- Werden zwei Flugmodelle mit Kolbenmotorantrieb zeitgleich betrieben, darf ein Schallpegel von 80 dB(A)/25 m nicht überschritten werden.
- Beim zeitgleichen Aufstieg von drei Flugmodellen mit Kolbenmotorantrieb, darf ein Schallpegel von 78 dB(A)/25 m nicht überschritten werden.
- Beim Aufstieg eines Flugmodells mit Turbinentriebwerkantrieb, darf ein Schallpegel von 90 dB(A)/25 m nicht überschritten werden.

Nr. 3

Abschnitt II 4.4 wird wie folgt geändert:

Sämtlich eingesetzte Flugmodelle mit Verbrennungsmotorantrieb müssen mit einem funktionsfähigen Schalldämpfer, der dem jeweils neusten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.

Fernerhin hat der Erlaubnisinhaber unter den vom Luftfahrtbundesamt

veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge genannten Messbedingungen jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor zu vermessen und über die Messung ein Messprotokoll ("Lärmpass") anzulegen.

Die Messprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Modells
- Art des Motors
- Material, Blattanzahl und Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschraube, soweit vorhanden
- Verwendeter Schalldämpfer
- Ermittelte Messwerte
- Verantwortlicher Messbeauftragter.

Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z.B. Verwendung einer anderen Luftschraube oder Motorentausch etc.) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderung zu einer Überschreitung des zulässigen maximalen Schallpegels führen könnte. Für die Durchführung der Messung kann auch ein geeigneter einfacher Schallpegelmesser als in der LVL angegeben, verwendet werden. Die Messprotokolle sind beim Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

Nr. 4

Abschnitt II Ziffer 2.3 wird um folgenden Wortlaut ergänzt:

Auf dem Aufstiegsgelände darf maximal ein Modell mit Turbinenantrieb geflogen werden. Beim Aufstieg dieses Flugmodells darf zeitgleich kein anders Modell aufgelassen sein bzw. werden.

Nr. 5

Abschitt II 3.Betriebszeiten wird wie folgt abgeändert:

Beim Aufstieg von Modellflugzeugen ohne Antrieb (Segelflugmodelle) oder mit Elektroantrieb täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang

Der Aufstieg von Flugmodellen mit Kolbenmotor(en) und Turbinenantrieb ist werktags von 8:00 Uhr - 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen während 09:00Uhr -13:00 Uhr und 15:00 Uhr - 20:00 Uhr erlaubt.

Die oben genannten Betriebszeiten können sich aufgrund früher einbrechender Nacht verkürzen.

Betrieb innerhalb der Nacht¹ ist nicht erlaubt.

Nr. 6

Abschnitt II 4.3 wird wie folgt abgeändert:

Wenn mehr als drei Flugmodelle betrieben werden, ist ein Flugleiter einzusetzen Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern. Die Aufgaben und Befugnisse des Flugleiters, sowie seine Bestellung sind in der Flugordnung zu regeln.

Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen die sich aus Abschnitt II Ziffer 4.1 dieser Erlaubnis ergeben, eingehalten sind. Fernerhin sind beim Flugbetrieb ohne Flugleiter die erforderlichen Modellflugbucheintragungen von dem Steuerer selbst vorzunehmen.

Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Modelles (mit oder ohne Verbrennungsmotor) festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

Das Modellflugbuch kann weitere Angaben enthalten. Insbesondere können als Beitrag zur Entlastung des Vereinsvorstandes bei möglichen Verstößen die einzelnen Starts und Landungen erfasst werden. Das Modellflugbuch ist der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

Ungeübte Modellflieger dürfen nur unter Aufsicht eines erfahrenen Modellflugpiloten am Flugbetrieb teilnehmen.

¹ Definition der Nacht gemäß Artikel 2 Nummer 97 der Verordnung (EU) Nummer 923/2012, in der jeweils gültigen Fassung: "Die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet."

Nr. 7

Nach Abschnitt II 4.7 wird 4.8 wie folgt eingefügt:

Der Erlaubnisinhaber hat die Fliegergruppe Welzheim e.V. mindestens jährlich über den Flugbetrieb und die Betriebszeiten des Modellfluggeländes zu unterrichten.

Nr. 8

Abschnitt II 5.1 a und b wird wie folgt abgeändert

- a) Ein mindestens 2,50 Meter hoher Sicherheitszaun aus Maschendraht oder einem vergleichbaren Material ist wie in Anlage 3 (rot eingezeichnet) vorzuhalten.
- b) Auf dem/ An dem im Flugsektor verlaufenden Feldwegen (Anbringungsort rot markiert in Anlage 2) sind Warntafel mit der Aufschrift "! Achtung Modellflug" oder ein Warnhinweis wie in Anlage 4 dauerhaft anzubringen.

Nr. 9

Nach Abschnitt II 9 ein Abschnitt II 10 eingefügt:

Auflagen für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb

- a) Die Auflagen aus dieser Genehmigung gelten uneingeschränkt auch für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb. Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der in Abschnitt IV Nr. 5 festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht an dem Gelände betrieben werden.
- b) Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
- c) Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z. B. CO2-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.
- d) Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinenbetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit

- dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.
- e) Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.

Nr. 10

Abschnitt IV wird wie folgt abgeändert und nachfolgend eingeführt

- (3) Für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Flugbetriebes nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Auflagen und Beschränkungen dieses Bescheides ist/sind, unbeschadet der Verantwortlichkeit des einzelnen Flugmodellsteuerers, der/die nach der Vereinssatzung Vertretungsberechtigte(n) verantwortlich.
- (4) Durch diese Erlaubnis werden Rechte Dritter nicht berührt. Sie ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist. Insbesondere können möglicherweise baurechtliche Gestattungen erforderlich sein. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich mit der zuständigen Bauordnungsbehörde in Verbindung zu setzen.
- (5) Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieses Bescheides können nach den maßgeblichen Bußgeldvorschriften als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
- (6) Die Aufstiegserlaubnis wird personenbezogen erteilt. Von ihr können daher nur Personen Gebrauch machen, die unter Abschnitt A Nr. I als "Erlaubnisinhaber" angegeben sind. Ist der Erlaubnisinhaber ein eingetragener Verein, umfasst die Erlaubnis alle Mitglieder des Vereins. Dies können auch Tages- oder Wochenmitglieder sein, sofern die vereinsinternen Regelungen dies zulassen.

II. Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

Die Erlaubnis wird gemäß - §. 49 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

• nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Erlaubnis-

behörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten (z. B. Ausweisung von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, Errichtung von Verkehrs- oder Energieanlagen im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes, Ausweisung neuer Wohngebiete),

- der Flugbetrieb nachweislich zu unzumutbaren Lärmbelästigungen führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
- fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieses Erlaubnisbescheides oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
- Die Festlegung weiterer Auflagen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zum Schutz vor Lärmbelästigungen, bleibt vorbehalten.

III. Begründung

Am 29. Juni 2016 hat die Modellfliegergruppe Welzheim e.V. Änderungen Ihrer unbefristeten Genehmigung beantragt:

- Die Platzzulassung für Turbinenbetrieb,
- Verlagerung des Flugplatzmittelpunktes Richtung Osten, was eine Vergrößerung des Abstandes zur L1080 bewirkt,
- Anpassung an die aktuellen Betriebszeiten
- Bestellung eines Flugleiters ab 4 Piloten, bei Turbinenbetrieb ab 1 Piloten, wobei die Eintragung im Flugbuch bei 1-3 Personen von den Steuerern selbst durchgeführt werden müssen,
- Die Aufbringung des Hinweises "Achtung Modellflug" auf die Wege und nicht an feststehenden Pfosten.

Hierzu hat der Verein ein Gutachten eines Modellflugsachverständigen vorgelegt.

In der Folgezeit wurden die Träger der öffentlichen Belange und die Fliegergruppe Welzheim e.V. angehört.

Gegen die Änderung der Aufstiegserlaubnis wurden keine Bedenken vorgetragen.

Der Modellflugbetrieb hat bisher zu keinen Problemen, Beschwerden oder Unzuträglichkeiten geführt. Deshalb konnte die bestehende Aufstiegserlaubnis unter Fortgeltung der bestehenden Auflagen und Hinweise geändert werden.

Dem Sachverständigengutachten ist zu entnehmen, dass das Modellfluggelände für den Betrieb von bis zu 6 Flugmodellen, davon 3 Flugmodelle mit Kolbenmotor sowie Hubschrauber- und Flächenflugmodelle ohne Kolbenmotor oder einem Flugmodell mit Turbinenantrieb geeignet ist.

Die festgesetzten Lärmwerte und Betriebszeiten entsprechen den Vorgaben, die sich aus der NfL I 76/08 ergeben.

Die Neuregelung für den Flugleiter wurde entsprechend dem Antrag vorgenommen. Der Gutachter hat das Gelände für eine solche Regelung als geeignet eingeschätzt. Des Weiteren kann nach der NfL I 76/08 eine solche Regelung getroffen werden.

Aus Gründen der Sicherheit sieht das Gutachten einen Sicherheitszaun wie in Anlage 3 vor. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde ergänzt.

Der Segelflugplatz der Fliegergruppe Welzheim e.V. liegt ca. 1300m von dem Modell-fluggelände entfernt. Der Mindestabstand von 400 Meter zum Gegenanflug von der Platzrunde kann eingehalten werden (vgl. NfL I 92/13 Punkt 6). Darüber hinaus hat der Erlaubnisinhaber die Fliegergruppe Welzheim e.V mindestens jährlich über die Betriebszeiten und den Flugbetrieb zu informieren.

IV. Kostenentscheidung

Für diese Entscheidung wird gemäß § 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung i.V.m. Abschnitt VI, Nummer 16 a des Gebührenverzeichnisses eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **50,00 Euro** festgesetzt. Dieser Betrag ist im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand und Nutzen für den Antragsteller angemessen.

Es wird gebeten, diesen Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides unter Angabe des oben angeführten Kassen- und Aktenzeichens auf das Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600 zu überweisen.

-9-

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebühr mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig wird. Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,- Euro übersteigt.

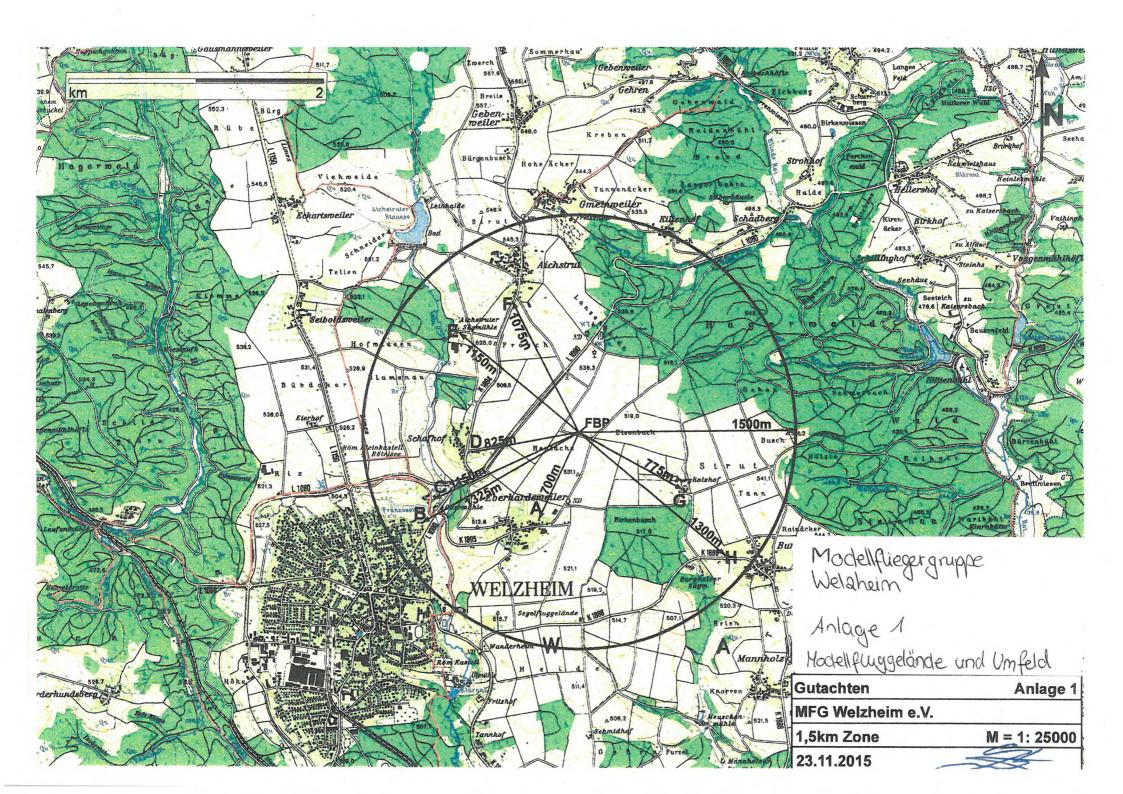
VI. Rechtsmittelbelehrung

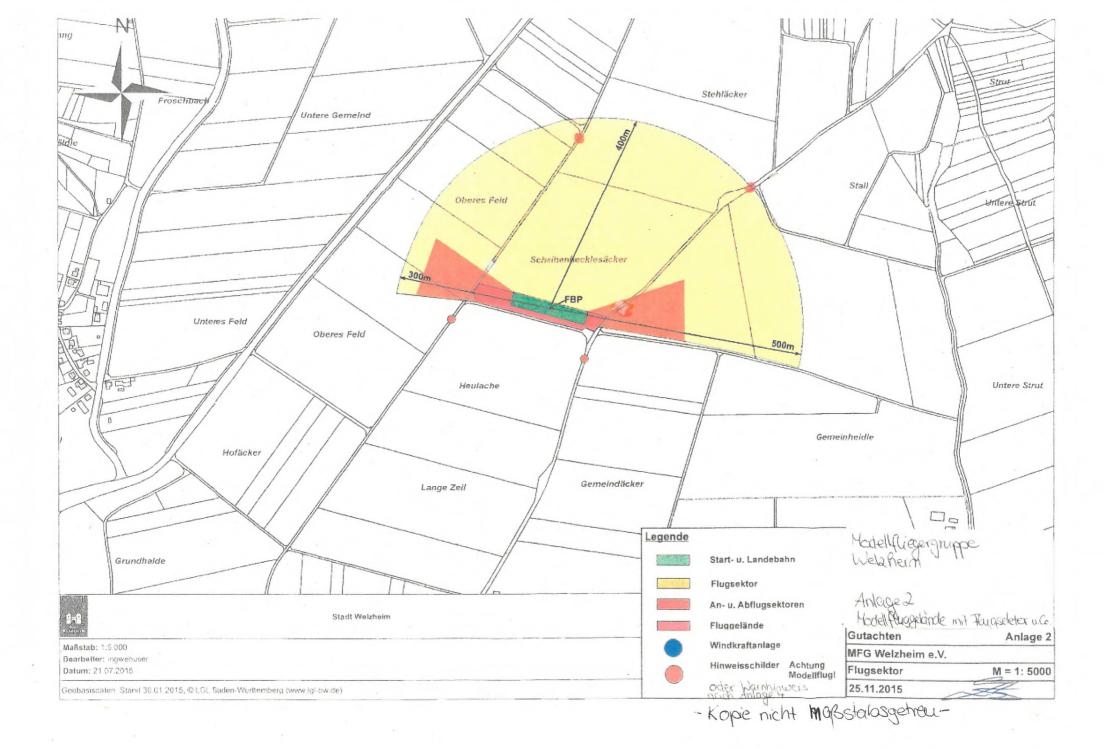
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, mit Sitz in Stuttgart, Klage erhoben werden.

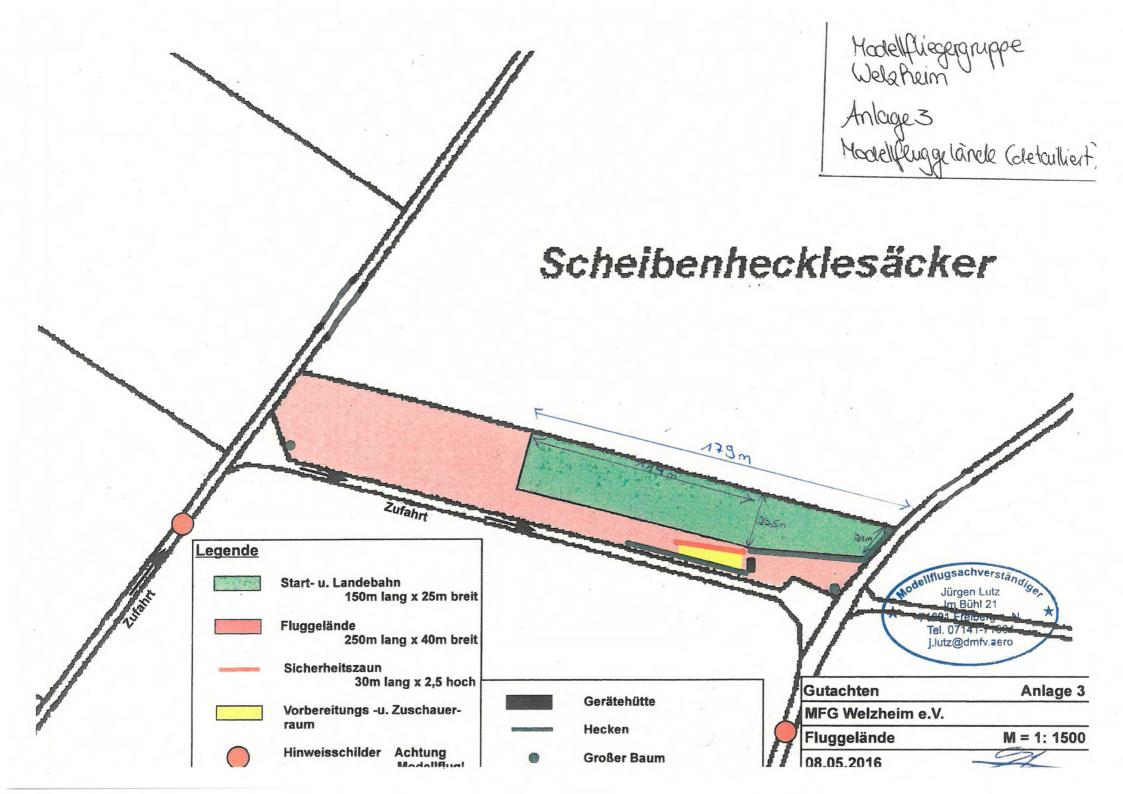
Mit freundlichen Grüßen

Anna-Lena Popp

Joachim Findling







Modellfliegergruppe Welzheim Anlage 4 Wornhinweis

Achtung Modellflug